

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2022)

---

## Vergütungsvereinbarung für kurortspezifische Leistungen

### Leistungserbringergruppenschlüssel:

für Regionalkassen:

durch zugelassene Massagepraxis und/oder Badebetrieb: 21 02 120

durch zugelassene Krankengymnastikpraxis: 22 02 220

für Ersatzkassen: 28 02 600

### § 1 Vergütung

Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten können für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem **31.03.2021** stattfindet, folgende Vergütungen berechnet werden:

Pos.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
--------------	-----------------------	---------------	-------------------	---------------------------

#### **Bewegungstherapie – Einzelbehandlung**

86308	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung		7,93	0,79
86307	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung für Schwerbehinderte		15,13	1,51
86202	Krankengymnastik in Heil- wasser in spez. Therapiebecken <i>Einzel</i>		22,82	2,28

#### **Bewegungstherapie - Gruppenbehandlung**

86303	Krankengymnastik in Heil- wasser in spez. Therapiebecken <i>Gruppe bis max. 5 Pers.</i>		16,94	1,69
-------	--	--	-------	------

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2022)

### **Wärme- und Kältetherapie**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung Euro</b>	<b>Zuzahlung 10 % Euro</b>
81521	Heublumensack einzeln (keine kleinen Fertigpackungen, Füllung nur einmal verwendet)		15,58	1,56
86604	Packungen mit natürlichen kurortspezifischen Peloiden - heiß oder kalt -	Anmerkung: Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn hierfür eine Zulassung besteht und ausdrücklich vom Arzt verordnet wurde.	20,36	2,04
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)		11,71	1,17
86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brust-Wickel oder Auflagen)	Quark oder Lehm	10,02	1,00
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen		4,58	0,46
86611	Schrothkurpackungen		9,70	0,97

### **Hydrotherapie**

81601	Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt		4,01	0,40
81622	Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- u. Armbäder mit u. ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder, Arm-/Fußbäder. Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse, Waschungen jeweils warm oder temperiert		8,65	0,87
81624	Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse		10,40	1,04
86703	Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz		16,94	1,69
86708	Sitzbäder mit Zusatz, Wechselbäder		10,61	1,06

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2022)

### **Medizinische Bäder**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung Euro</b>	<b>Zuzahlung 10 % Euro</b>
86811	Thermal-Schwefel-Gas-Bad		12,02	1,20
86813	Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		28,95	2,90
86818	Solebad mit natürlicher Sole einschließlich Ruhe		15,65	1,57
86807	Med. Wannenbad und/oder Gashaltiges Bad mit ortsgewundenem Heilwasser einschl. Ruhe		19,20	1,92
86821	Gashaltiges Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		32,78	3,28
86871	Radonwannenbad auch mit natürlicher Mineralkohlensäure		22,24	2,22

### **Inhalationstherapie**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung Euro</b>	<b>Zuzahlung 10 % Euro</b>
87008	Jod-Schwefel-Inhalation Aerosol-Augenbad		8,28	0,83
87012	Rauminhalation oder Apparateinhalation mit örtl. Heilmittel und ggf. Medikament, ggf. mit Aerosolvernebler, mit Vibration, IPPB-Sekundant	Richtwert: ca. 30 Minuten	13,18	1,32
87015	Ultraschallinhalation Mit/ohne Medikament		15,19	1,52
87022	Stollentherapie	nur im Heilstollen im Silberberg in Bodenmais durchführbar	17,64	1,76

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2022)

### **Sonstiges**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung Euro</b>	<b>Zuzahlung 10 % Euro</b>
87118	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie  (in der Gruppe 1 – 5 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	37,87	3,79
87203	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie/Kurgymnastik  (in der Gruppe ab 6 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	31,10	3,11
87204	Trinkkur mit dem Heilwasser des Georgi-Sprudels, pro Tag	Sie findet nur im Rahmen einer genehmigten Vorsorgemaßnahme in Bad Brückenau Verwendung, nicht abrechenbar für das Staatsbad Bad Brückenau	5,80	0,58

## **§ 2 Vergütungsinhalt**

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungen sind alle erforderlichen Aufwendungen (z.B. notwendige Ruhe in ausreichendem Maße und sämtliche Mittel) abgegolten.
- (2) Die angeführten Positionsnummern richten sich nach dem bundeseinheitlichen Schlüsselverzeichnis für Heilmittelpositionen in seiner jeweils geltenden Fassung und sind zu verwenden.
- (3) Für die Abrechnung von Leistungen, die über die in den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V vorgesehene Grundausstattung der jeweiligen Betriebsart hinausgehen, ist eine gesonderte Abgabe- und Abrechnungsbefugnis notwendig.
- (4) Ärztliche Verordnungen, die keine Detailangaben zur durchzuführenden Leistung enthalten, sind vom Leistungserbringer vor Behandlungsbeginn mit dem verordnenden Arzt abzuklären und die Verordnung mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe ändern/ergänzen zu lassen.  
Bei Verordnungen ohne Abstimmung wird von der Krankenkasse nur die günstigste Behandlungsposition in Ansatz gebracht.
- (5) Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2022)

---

**§ 3**  
**Einführung des Datenträgeraustausches**

Ab 01.07.1999 wurde der Datenträgeraustausch eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Ausführungen der Richtlinien zu § 302 SGB V in der jeweils gültigen Ausführung anzuwenden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch künftig für alle Berufsgruppen eine einheitliche Vergütungsstruktur bzw. -vereinbarung abgesprochen wird. Alle bisher bestehenden örtlichen Vergütungsvereinbarungen über kurortspezifische Leistungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vergütungsvereinbarungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages und/oder der Vergütungsvereinbarungen sind alle bisherigen Absprachen (zum Beispiel: Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke etc.) hinfällig.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, **frühestens zum 30.06.2022** schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

München, 01.12.2019

.....  
Bayerischer Heilbäderverband e.V.  
Bad Füssing

.....  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....  
BKK Landesverband Bayern

.....  
Knappschaft  
- Regionaldirektion München -

.....  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
IKK classic

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -